

Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung

vorgelegt von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der
Justizministerkonferenz

(Stand: 25. Juni 2014)

Präambel

I. Auftrag der Justizministerkonferenz

Die 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. Juni 2012 hat sich mit der psychosozialen Prozessbegleitung befasst und festgestellt, dass bundesweit bereits einige Projekte und Vorarbeiten zur Qualifikation von Fachkräften und zur Bereitstellung eines Angebots zur psychosozialen Prozessbegleitung existieren. Sie hielt es für sinnvoll, diese Arbeiten frühzeitig zu bündeln und möglichst bundesweit einheitliche Qualitätsstandards zu erarbeiten. Dazu hat sie folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die besondere Situation von Opfern schwerer Sexual- und Gewaltdelikte im Strafverfahren erörtert. Im Rahmen der bereits bestehenden Angebote zur Opferhilfe und darüber hinaus bietet die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Form der Unterstützung für erheblich betroffene Opfer von schweren Straftaten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es im Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten für grundsätzlich erforderlich, dass die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien genügt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Strafrechtsausschuss, Empfehlungen für die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung sowie Standards für die Weiterbildung in einer Arbeitsgruppe zu erarbeiten.

Diesem Auftrag ist der Strafrechtsausschuss nachgekommen. Anlässlich ihrer 85. Konferenz am 25. und 26. Juni 2014 haben die Justizministerinnen und Justizminister die ihr vom Strafrechtsausschuss unterbreiteten Vorschläge für Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung und für eine entsprechende Weiterbildung aus Sicht der Justiz verabschiedet.

Der Strafrechtsausschuss war ausdrücklich nicht beauftragt, sich darüber hinaus mit der Frage einer rechtlichen Verankerung des Instituts der psychosozialen Prozessbegleitung zu beschäftigen. Anders als dies bei regionalen oder landesweiten (Modell-)Projekten erforderlich ist, sollte er auch keine Regelungen zur Finanzierung der Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung vorschlagen. Dies wird der weiteren Entwicklung vorbehalten sein müssen.

II. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Mindeststandards spiegeln in erster Linie die Anforderungen und Erwartungen aus Sicht der Justiz wider. An der Erstellung der Standards haben sich aber auch psychosoziale Fachkräfte beteiligt. Ferner wurde im Rahmen eines umfassenden Anhörungsverfahrens die Expertise einer Vielzahl von Verbänden, Organisationen und staatlichen Stellen eingeholt. Deren Stellungnahmen wurden vollständig ausgewertet und zu weiten Teilen in die nun vorliegenden Mindeststandards aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der interdisziplinären Auseinandersetzung hält die Justiz die nachfolgenden Mindeststandards bei der psychosozialen Prozessbegleitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für erforderlich. Deren zukünftige Weiterentwicklung auf der Grundlage einer Evaluation erscheint sinnvoll.

III. Einordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in die bestehenden Angebote der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren

Die psychosoziale Prozessbegleitung soll die Vielzahl der bereits bestehenden Angebote der Unterstützung nicht ersetzen, sondern im Einzelfall ergänzen. Sie stellt als besondere Form der Zeugenbegleitung keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung dar. Ihre Aufgabe ist es gerade nicht, die Opfererfahrung mit den Betroffenen aufzuarbeiten. Sie soll vielmehr für eine kleine Gruppe besonders schutzbedürftiger Verletzter von Straftaten die mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Belastungen verringern und helfen, das Risiko der sekundären Viktimisierung zu mindern.

A. Begriff (Definition)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimisierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten, die besonders schutzbedürftig sind.

B. Zielgruppen

Besonders schutzbedürftige Verletzte und deren Angehörige, sofern sie besonders schutzbedürftig sind, und die einer besonderen Unterstützung bedürfen, unter anderem:

- Kinder und Jugendliche
- Personen mit einer Behinderung
- Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung
- Betroffene von Sexualstraftaten
- Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, wie z. B. bei häuslicher Gewalt oder Stalking)
- Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität
- Betroffene von Menschenhandel.

C. Wesentliche Zielsetzung

Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren. Dadurch entsteht ein Nutzen für die betroffenen Zeuginnen und Zeugen und die Justiz.

Nutzen für Betroffene

- Stabilisierung während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren
- Weitestgehende Vermeidung von sekundärer Viktimisierung
- Minderung möglicher negativer Folgen der Tat sowie des Ermittlungs- und Strafverfahrens durch Begleitung und Eröffnung weiterer Hilfs- und Beratungsangebote
- besseres Verständnis über den Ablauf eines Strafverfahrens

Nutzen für Justiz

- Stärkung der Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen (z. B. höhere Konzentrationsfähigkeit und Aussagebereitschaft, Reduzierung von Ängsten und Belastungen und damit Verbesserung des Erinnerungsvermögens)
- Entlastung anderer Verfahrensbeteiligter bei emotional belastenden Situationen in der Hauptverhandlung.

D. Grundsätze

- Akzeptanz des Rechtssystems und der Verfahrensgrundsätze
- Verständnis für allen Verfahrensbeteiligten, Kooperation und ggf. Vernetzung
- Transparenz der Arbeitsweise
- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens
- Rollenklarheit und Abgrenzung zu anderen Beteiligten (keine Rechtsberatung, Sachverhaltsaufklärung oder Psychotherapie)
- Information über das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des/der Prozessbegleiter/in
- Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage.

Um den Grundsatz „keine Beeinflussung“ zu gewährleisten und größtmögliche Transparenz für die Verfahrensbeteiligten herzustellen, soll die Trennung von Beratung und Begleitung die Regel darstellen.

Eine klare Trennung von Beratung und Begleitung kann der Begleiterin / dem Begleiter helfen, diesen Grundsatz einzuhalten und die nötige Neutralität im Verfahren zu wahren. Ferner erleichtert sie, den anderen Verfahrensbeteiligten darzulegen, dass keine Beeinflussung der Zeugenaussage stattgefunden hat.

Die Aufgabe der Prozessbegleitung besteht nicht in der Aufarbeitung des Sachverhalts mit den Betroffenen. Daher ist eine Arbeit mit dem Sachverhalt bzw. sind Gespräche (Nachfragen) hierzu grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes gilt für die Beratung, deren Aufgaben u.a. die Aufarbeitung der Opfererfahrung ist. Hierfür sind Gespräche über den Sachverhalt und eine Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen erforderlich.

Ausnahmen hiervon sollten nur dann gemacht werden wenn

- es zur Erreichung der Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung („Abbau von Belastungen und Ängsten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren“) unbedingt erforderlich ist oder
- wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.

In diesen Ausnahmefällen ist es Aufgabe der Begleiterin / des Begleiters, die erforderliche Transparenz im Strafverfahren sicherzustellen und erforderlichenfalls dem Gericht darlegen zu können, dass es durch die Gespräche über den Sachverhalt nicht zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Zeugenaussage gekommen ist. Soweit Beratung und Begleitung nicht getrennt werden, wird eine Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche empfohlen.

E. Leistungen und Fachstandards

Leistungen

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst

1. (psycho)soziale Unterstützung
2. Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen
3. Informationsvermittlung

von Verletzten (und Angehörigen) bzw. an Verletzte (und Angehörige) vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Das kann im Einzelnen bedeuten:

zu 1.

- Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen
- Begleitung in die Hauptverhandlung
- praktische Hilfestellungen (z. B. Besprechung An- und Abreise, Überbrückung von Wartezeiten, Organisation Babysitter)
- Achten auf und Erinnern an Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen gegenüber

- Nebenklagevertretung, Gericht, Polizei etc. (erforderlichenfalls auch durch aktive Kontaktaufnahme und unter Wahrung der Kompetenzverteilung)
- Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigungen der Betroffenen
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Hilfe bei der Klärung des Umgangs mit der Presse

zu 2.

- Strategien zur Bewältigung von Ängsten
- Aktivierung der eigenen Ressourcen der Betroffenen
- Unterstützung bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit
- Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art
- Vermittlung in das bestehende Hilfesystem (z. B. Fachberatungsstellen)
- Prozessnachbereitung (Unterstützung bei der Reflexion, Einschätzung und der emotionalen Bewältigung des Prozessgeschehens)

zu 3.

- alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten
- Besichtigung des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums und/oder Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung
- Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und ggf. Weitervermittlung
- Hinweis auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung und ggf. Weitervermittlung

Fachstandards

Zur Qualitätssicherung arbeiten psychosoziale Prozessbegleiter/innen nach bestimmten wissenschaftlich anerkannten Methoden. Dazu zählen insbesondere:

- Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit – z. B. durch professionsbezogene Schweigepflichten
- Information der Verletzten über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht des/der Begleiter/in
- Wahrung der Transparenz
- keine Beeinflussung der Zeuginnen und Zeugen
- Wechsel der Begleiterin bzw. des Begleiters nur in Ausnahmefällen
- Supervision, Intervision, Kollegiale Beratung
- regelmäßige Fortbildung
- Dokumentation, soweit diese zur Qualitätssicherung erforderlich ist.

Nach welchen anerkannten Methoden die einzelne Begleiterin oder der einzelne Begleiter arbeitet, muss ihr bzw. ihm selbst überlassen bleiben und kann nicht im Rahmen „juristischer“ Mindeststandards festgelegt werden.

F. Qualifikation

Psychosoziale Prozessbegleiter/innen müssen fachlichen, persönlich und interdisziplinär besonders qualifiziert sein:

Fachliche Qualifikation

Fachlich erforderlich sind

- Qualifizierter Abschluss (FH/Uni) im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie oder abgeschlossene Berufsausbildung in diesen Bereichen, gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung
- Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche
- Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin oder zum psychosozialen Prozessbegleiter.

Persönliche Qualifikation

Erwartet werden

- Beratungskompetenz
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowohl in Bezug auf die verletzten Zeuginnen und Zeugen als auch in Bezug auf alle am Verfahren beteiligten Personen
- Vernetzungskompetenz
- Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft
- Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Organisatorische Kompetenz.

Interdisziplinäre Qualifikation

Erforderlich ist

- zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht (v. a. auch Kenntnisse über Beteiligte und Ablauf des Strafverfahrens)
- umfassende Kenntnisse des Hilfeangebotes vor Ort.